

## Foto einer Trauernden

Ihren Beitrag über die Trauerfeier für die Opfer eines Busunglücks in Brandenburg illustriert eine Boulevardzeitung mit einem großformatigen Foto, auf dem zwei Männer und zwei Frauen abgebildet sind. Die junge Frau im Mittelpunkt des Bildes wirkt erschüttert. Einer der beiden Männer hat einen Arm um sie gelegt, als wolle er Trost spenden. Die Unterzeile des Bildes lautet wie folgt: „Schmerz und Trauer: Dieses Mädchen weint um ihre toten Mitschüler, sucht nach dem Gottesdienst Halt und Trost bei ihrer Familie.“ Ein Leser der Zeitung beschwert sich beim Deutschen Presserat. Er teilt mit, dass das angebliche „Mädchen“, das um seine toten Mitschüler weine, in Wirklichkeit seine 35-jährige Ehefrau, Mutter von drei Kindern, sei. Sie habe an dem Gottesdienst teilgenommen, weil sie als eine der ersten am Unfallort gewesen sei und sich um die Versorgung der Verletzten gekümmert habe. Als sie in dem Gedenkgottesdienst erfahren habe, dass der von ihr betreute Junge noch immer im Koma liege und sein Durchkommen fraglich sei, habe sie ihr Mitgefühl nicht mehr verbergen können. Freunde hätten sie aus der Kirche geführt und sie vor der anwesenden Fotografenschar abgeschirmt, weil sie verständlicherweise in ihrer Not nicht fotografiert werden wollte. Ohne dass es einer der Anwesenden merkte, sei sie dennoch im Kreise der Freunde wahrscheinlich mit Hilfe eines Teleobjektivs fotografiert worden. Der unbekannte Fotograf habe noch nicht einmal versucht, eine Erlaubnis einzuholen, obwohl genügend Zeit hierzu vorhanden gewesen sei. Die Rechtsvertretung der Zeitung teilt mit, dass es für den Fotografen nicht erkennbar gewesen sei, dass die Teilnehmer des Trauerzuges nicht fotografiert werden wollen. Dies gelte auch für die Ehefrau des Beschwerdeführers. Im übrigen sind die Anwälte des Blattes der Ansicht, dass es sich bei der Trauerfeier um ein öffentliches Ereignis handelte, über das auch im Bild berichtet werden darf. Fotograf und Bildredaktion hätten die Betroffene tatsächlich für eine Mitschülerin gehalten. Ein schwerwiegender Eingriff in deren Persönlichkeitsrechte durch diese Verwechslung sei jedoch nicht zu erkennen. (1999)

Der Presserat sieht in diesem Fall die Ziffern 2 und 8 des Pressekodex verletzt und spricht gegen die Zeitung eine öffentliche Rüge aus. Die in der Unterzeile des Fotos getroffene Feststellung ist eindeutig falsch und stellt einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht dar. Die Veröffentlichung des Fotos verstößt zudem gegen das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Frau, die ohne ihr Wissen im Umfeld des Gedenkgottesdienstes aufgenommen und nicht gefragt worden ist, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden sei. (B 51/00)

**Aktenzeichen:**B 51/00

**Veröffentlicht am:** 01.01.2000

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge